

Benutzungsordnung für öffentliche Freizeitanlagen der Stadt Meerane

Aufgrund von § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Stadt Meerane am 14.11.2023 folgende Neufassung der Benutzungsordnung für öffentliche Freizeitanlagen in der Stadt Meerane beschlossen.

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die Stadt Meerane stellt ihren Einwohnern öffentliche Freizeitanlagen zur Benutzung zur Verfügung.
- (2) Die Stadt Meerane führt ein Verzeichnis der öffentlichen Freizeitanlagen sowie eine Auflistung über die Öffnungszeiten für die genannten Freizeitanlagen, welche Bestandteil dieser Benutzungsordnung (Anlage 1) ist.

§ 2

Zweckbestimmung

- (1) Die öffentlichen Freizeitanlagen der Stadt Meerane dienen der freien Entfaltung von Kindern und Jugendlichen, der Bereitstellung von Spiel- und Sportmöglichkeiten sowie der Einübung sozialen Verhaltens.
- (2) Jede von der Zweckbestimmung abweichende Nutzung bedarf der vorherigen Genehmigung der Stadt Meerane.

§ 3

Benutzungs- und Aufenthaltsrecht

- (1) Der Aufenthalt und die Benutzung der öffentlichen Freizeitanlagen der Stadt Meerane ist jedermann gestattet.
Einschränkungen regeln die Absätze 2 bis 6.
- (2) Die Benutzung der Spielgeräte auf öffentlichen Freizeitanlagen ist nur Kindern und Jugendlichen bis zum Alter von 12 Jahren gestattet. Ungeachtet dessen unterliegen Kinder der Aufsichtspflicht ihrer Erziehungsberechtigten.
- (3) Die Spielgeräte dürfen nur altersentsprechend benutzt werden. Kindern unter 6 Jahren ist die Benutzung nur in Begleitung einer Aufsichtsperson gestattet.
- (4) Der Umfang des Benutzungsrechts richtet sich nach den jeweiligen örtlichen Verhältnissen. Ein Anspruch auf den gleichmäßigen oder gleichartigen Ausbau von öffentlichen Freizeitanlagen oder den sofortigen Ersatz für außer Betrieb gesetzte Geräte oder Anlagen besteht nicht.

- (5) Bei extremen Witterungsbedingungen durch Schnee, Glatteis sowie für die Dauer von Reinigungs- bzw. Reparaturarbeiten etc. können einzelne öffentliche Freizeitanlagen oder deren Einrichtungen geschlossen oder die Benutzung einzelner Spielgeräte untersagt werden.
- (6) Im Übrigen sind unter anderem die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes, der Polizeiverordnung der Stadt Meerane, des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen und anderer naturschutzrechtlicher Vorschriften einzuhalten.

§ 4 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten zum Aufenthalt und zur Benutzung der öffentlichen Freizeitanlagen werden in der Anlage 1 dieser Benutzungsordnung aufgeführt.

§ 5 Benutzungsregeln

- (1) Bei der Benutzung der öffentlichen Freizeitanlagen und beim Aufenthalt auf solchen sind unzumutbare Störungen und Belästigungen Anderer zu vermeiden. Auf allen öffentlichen Freizeitanlagen gilt gegenseitige Rücksichtnahme.
- (2) Die öffentlichen Freizeitanlagen und ihre Einrichtungen dürfen nicht beschädigt, verunreinigt oder zweckentfremdet werden. Der anfallende Müll ist von den Benutzern wieder mitzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen, bzw. kann in den vorgehaltenen Müllbehältnissen entsorgt werden. Es ist verboten Gläser, Glasflaschen und Scherben zu hinterlassen.

Auf den Plätzen ist insbesondere untersagt:

- 1. Sitzbänke, Schilder, Einfriedungen oder Spielgeräte vom Aufstellplatz zu entfernen, zu beschmutzen, zu bekleben, zu beschriften oder zu bemalen;
 - 2. die durch die Einrichtung führenden Wege mit motorisierten Fahrzeugen oder Fahrrädern zu befahren;
 - 3. Hunde oder sonstige Tiere mitzunehmen;
 - 4. Pflanzen oder Pflanzenteile abzureißen, abzuschneiden oder auf sonstige Weise zu beschädigen;
 - 5. Ballspiele aller Art durchzuführen, außer auf Bolzplätzen, Basketballplätzen und auf der Freizeitgrünfläche Straße des Friedens/Seiferitzer Anteil;
 - 6. gefährliche insbesondere scharfkantige Gegenstände und Spielsachen, die Verletzungen verursachen können, mitzubringen und zu verwenden;
 - 7. Feuer anzuzünden sowie Feuerwerkskörper oder ähnliche Sprengsätze abzubrennen;
 - 8. Musikgeräte abzuspielen oder Instrumente zu spielen bzw. übermäßigen Lärm zu verursachen;
 - 9. ohne vorherige Genehmigung durch die Stadt Meerane Waren oder Leistungen aller Art feilzuhalten bzw. anzubieten oder für die Lieferung von Waren sowie Leistungen aller Art zu werben;
 - 10. Materialien aller Art zu lagern, insbesondere Abfälle;
 - 11. zu rauchen (Rauchgenuss jeglicher Art), alkoholische Getränke oder Drogen oder andere berauschende Mittel aller Art mitzuführen oder zu konsumieren;
 - 12. sich auf öffentlichen Freizeitanlagen im betrunkenen oder sonst Anstoß erregenden Zustand aufzuhalten.
- (3) Die Stadt Meerane kann auf Antrag abweichende Nutzungen zulassen.

§ 6 Hausrecht

- (1) Die Stadt Meerane übt auf den Spielplätzen das Hausrecht aus. Anordnungen von zur Kontrolle beauftragten Bediensteten der Stadtverwaltung oder der Polizei ist unverzüglich Folge zu leisten.
- (2) Personen, die einer oder mehreren Bestimmungen dieser Benutzungsordnung zuwiderhandeln, Anordnungen nach Absatz 1 nicht nachkommen oder öffentliche Freizeitanlagen ohne Zustimmung der Stadt Meerane seiner Zweckbestimmung zuwider benutzen, können der öffentlichen Freizeitanlage verwiesen werden. Darüber hinaus können der Aufenthalt und die Benutzung der Spielgeräte bei groben oder wiederholten Verstößen für eine bestimmte Zeit oder auf Dauer untersagt werden.

§ 7 Schadensersatzansprüche der Stadt

Entstandene Schäden sind unverzüglich der Stadtverwaltung mitzuteilen. Wer die öffentlichen Freizeitanlagen oder deren Spielgeräte beschädigt oder zerstört, ist der Stadt Meerane gegenüber zum Ersatz des entstandenen Schadens verpflichtet.

§ 8 Haftung und Verkehrssicherungspflicht der Stadt

- (1) Die Benutzung der öffentlichen Freizeitanlagen erfolgt auf eigene Verantwortung und Gefahr.
- (2) Die Stadt Meerane haftet nicht für Schäden, die einem Benutzer
 - a) durch vorschriftswidriges Verhalten,
 - b) durch unsachgemäße Benutzung von Einrichtungen und Spielgeräten,
 - c) durch das Verhalten anderer Benutzer entstehen.
- (3) Die Stadt Meerane übernimmt darüber hinaus keine Haftung für abhanden gekommene oder liegen gebliebene Sachen und die Sicherheit der von den Kindern mitgebrachten Spielsachen.
- (4) Auf den Spielplätzen besteht keine Räum- und Streupflicht.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 124 Abs. 1 Nr. 1 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
 1. entgegen § 3 Abs. 1 eine öffentliche Freizeitanlage benutzt;
 2. entgegen § 3 Abs. 2 ein Spielgerät benutzt;
 3. sich entgegen § 4 außerhalb der Öffnungszeiten auf den öffentlichen Freizeitanlagen aufhält;
 4. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 1 Sitzbänke, Schilder, Einfriedungen oder Spielgeräte vom Aufstellplatz entfernt, beschmutzt, beklebt, beschriftet oder bemalt;
 5. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 2 die durch die Einrichtung führenden Wege mit einem motorisierten Fahrzeug oder Fahrrad befährt;
 6. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 3 Hunde oder sonstige Tiere mitnimmt;

7. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 4 Pflanzen oder Pflanzenteile abreißt, abschneidet oder auf sonstige Weise beschädigt;
8. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 5 auf öffentlichen Freizeitanlagen Ballspiele aller Art durchführt;
9. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 6 gefährliche insbesondere scharfkantige Gegenstände und Spielsachen, die Verletzungen verursachen können, mitbringt oder verwendet;
10. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 7 Feuer anzündet und Feuerwerkskörper oder ähnliche Sprengsätze abbrennt;
11. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 8 Musikgeräte abspielt oder Instrumente spielt bzw. übermäßigen Lärm verursacht;
12. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 9 ohne vorherige Genehmigung durch die Stadt Meerane Waren oder Leistungen aller Art feilhält bzw. anbietet oder für die Lieferung von Waren sowie für Leistungen aller Art wirbt;
13. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 10 Materialien aller Art lagert;
14. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 11 raucht, alkoholische Getränke aller Art mitführt/konsumiert, Drogen oder andere berauschende Mittel aller Art konsumiert;
15. sich entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 12 in betrunkenem oder sonst Anstoß erregendem Zustand aufhält.

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden.

(3) Die Höhe der Geldbuße wird auf Grundlage von § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) festgelegt.

§ 10 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung für öffentliche Freizeitanlagen in der Stadt Meerane tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung für die öffentlichen Spielplätze der Stadt Meerane vom 08.05.2012, zuletzt geändert vom 01.06.2021, außer Kraft.

Meerane, den 14.11.2023



.....
Jörg Schmeißer
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Anlage 1 zur Benutzungsordnung für öffentlichen Freizeitanlagen der Stadt Meerane

○ öffentliche Freizeitanlagen

- 1 Talstraße
- 2 Weißer Weg
- 3 Bornberg
- 4 An der Molkerei
- 5 Wettiner Platz
- 6 Bolzplatz Erlengrund
- 7 Oststraße
- 8 Crotenlaidler Weg
- 9 Wilhelm-Wunderlich-Platz
- 10 Am Bahnhof
- 11 An der alten Spinnerei
- 12 Basketballplatz Herman-Löns-Weg
- 13 Freizeitgrünfläche
Straße des Friedens/Seiferitzer Anteil



Stadt Meerane
Freizeitanlagen



Stadtverwaltung Meerane
08393 Meerane, Lörracher Platz 1
Dezernat 4 - Bauwesen und Umwelt
Stand: August 2023

Öffnungszeiten:
täglich von 09:00 - 20:00 Uhr

Ausnahmen:
Basketballplatz Hermann-Löns-Weg
und
Soccer-Platz Am Bahnhof

werttäglich 10:00 - 12:00 Uhr
14:00 - 20:00 Uhr
Sonn- und Feiertags geschlossen

ausgefertigt am 14.11.2023



Jörg Schmeißer
Bürgermeister